

Mehr Verbraucherschutz für Versicherte

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines neuen Versicherungsvertragsgesetzes verabschiedet. Ab 2008 müssen Versicherungen ihre Kunden dann vor Vertragsabschluss umfassend beraten und die Gespräche dokumentieren.

Das bisher geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1908. Die Neuerung gilt auch für laufende Verträge, allerdings nur für die Zukunft und nicht rückwirkend. Grundsätzlich soll der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber dem Versicherer verbessert werden.

Beteiligung an Reserven

Versicherte werden durch das neue Gesetz deutlich besser gestellt. Es sieht bei Lebensversicherungen im Regelfall den Anspruch auf die Überschussbeteiligung vor. Dazu gehören dann erstmals die so genannten stillen Reserven: Die Versicherten haben Anspruch auch auf die Gewinne, die nicht realisiert wurden, soweit sie durch deren Beiträge erwirtschaftet worden sind.

Kunden, die ihre Lebensversicherungen bereits wenige Jahre nach Vertragsschluss kündigen, erhalten einen höheren Rückkaufswert als bisher üblich. Zurzeit werden die gezahlten Prämien häufig in den ersten beiden Vertragsjahren mit den Abschlusskosten des Vertrags verrechnet. Daher erzielt der Versicherte, wenn er in diesem Zeitraum kündigt, in der Regel keinen oder nur einen sehr geringen Rückkaufswert. Künftig muss diese Verrechnung auf die ersten fünf Jahre gestreckt werden.

Lebensversicherungen haben eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft bestanden 2005 in Deutschland 94 Millionen Versicherungsverträge mit gebuchten Brutto-Beiträgen von 72,6 Milliarden Euro.

Besser beraten und informieren

Ebenfalls neu: alle relevanten Unterlagen werden dem Kunden vor der Unterzeichnung ausgehändigt. Dieser muss über Vertragsdetails wie Staffellungen und Laufzeiten vorab informiert werden. Die Beratung muss dokumentiert werden. Im Streitfall erleichtert dies dem Versicherungsnehmer die Beweisführung. Verletzen Versicherer und Vermittler ihre Beratungs- und Dokumentationspflichten, sind sie schadensersatzpflichtig.

Außerdem hat der Versicherungsnehmer vor der Unterzeichnung nur noch diejenigen Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer schriftlich gefragt hat. Damit liegt das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko erheblich ist, nicht mehr beim Kunden.

"Alles-oder-Nichts"-Prinzip aufgehoben

Die Versicherung kann dann auch bei grob fahrlässigem Verhalten den Schutz nicht mehr komplett versagen. Das ist zum Beispiel bei Hausratsversicherungen der Fall.

Angenommen der Mieter hat ein Fenster auf Kippe und es wird in seiner Abwesen-

heit eingebrochen. In solchen Fällen können die Versicherungsleistungen nur noch je nach Schwere des Verschuldens gekürzt werden. Eine komplette Streichung ist nicht mehr möglich. Einfach fahrlässige Verstöße bleiben für den Versicherungsnehmer folgenlos.

"Unteilbarkeit der Prämie" abgeschafft

Der Versicherungsvertrag kann im Laufe des Versicherungsjahres von der Versicherung gekündigt oder durch Rücktritt beendet werden. Nach geltendem Recht muss der Versicherte trotz Kündigung die volle Jahresprämie zahlen. Ab dem 1. Januar 2008 muss der Versicherungsnehmer die Prämie nur bis zum Zeitpunkt der Kündigung zahlen.